

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung des Europäischen Parlaments u. Rates EG Nr.1907/2006
in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 453/2010

Version: 2.0 REACH DE

Datum d. Herausgabe: 28.06.2016

Datum d. Revision: 28.06.2016

2 H Pistolenreiniger

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator:

2H Pistolenreiniger

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen,

von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen Gemischs: Reiniger.

1.3.1 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

Bezeichnung:

Manfred Häussler GmbH

Adresse:

Linsenthalde 19, D-71364 Winnenden

Tel./fax.:

+49 (0) 7195 - 589120 /+49 (0) 7195 63220

E-mail:

info@haeussler-dichtstoffe.de

www:

www.haeussler-dichtstoffe.de

(fachkundige Person):

Herr Andreas Häussler, Tel. +49 (0) 173 – 316 4390

Notrufnummer

Mo. – Do. 6:30 Uhr – 17:00 Uhr, Fr. 6:30 – 16:00 Uhr, Telefon: +49 (0) 7195 – 589120

ABSCHNITT 2 IDENTIFIZIERUNG DER GEFÄHRLICHKEIT

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

2.1.1. Einstufung gemäß der Richtlinie 1999/45/EC

Hochentzündlich, F+, R12 hochentzündlich

Reizend, Xi; R36 reizt die Augen

R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

2.1.2. Einstufung gemäß Verordnung EU Nr. 1272/2008

Aerosol 1 H222, H229

Eye Irrit. 2 H319

STOT SE 3 H336

Vollständige Fassung der H-Sätze und Bedeutung der Abkürzungen der Gefahrenklassen gemäß (EG) Nr. 1272/2008 sind im Abschnitt 16 dieses Sicherheitsdatenblattes angeführt.

Anmerkung zu der Einstufung:

Anm.: Die Einstufung des Gemischs wurde auf dem Prinzip vorläufiger Vorsicht gegründet, die Berechnungsmethode berücksichtigte die Anforderungen der CLP-Verordnung für die Einstufung der Aerosole im Einklang mit Pkt. 1.1.3.7 Anhang I Teil 1 der CLP-Verordnung, d.h. das Gemisch in Aerosol-Form wird in die gleiche Gefahrenkategorie eingegliedert wie das Gemisch, das nicht in Aerosol-Form ist. Dieses Prinzip wurde auch im Falle der Einstufung gemäß Verordnung Nr. 1999/45/EG (siehe Pkt. 2.1.1.) verwendet.

2.1.3 Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen

Aerosoldosen stehen unter ständigem Druck! Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen.

Beim Kontakt mit Luft kann es zur Bildung explosionsfähiger Gemische kommen.

2.1.4 Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit

Reizend. Bei langzeitiger, bzw. oft wiederholter Exposition kann es zur Augen- und Hautreizung kommen.

2.1.5 Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die Umwelt

Enthält organische Lösemittel mischbar mit Wasser. Beim Auslaufen ist das Eindringen ins Grundwasser zu verhindern. Das Aerosolprodukt stellt keine besondere Gefahr dar unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen an die Entsorgung (siehe Abschnitt 13) sowie die damit verbundenen nationalen oder lokalen Vorschriften eingehalten werden.

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung des Europäischen Parlaments u. Rates EG Nr.1907/2006
in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 453/2010

Version: 2.0 REACH DE
Datum d. Herausgabe: 28.06.2016
Datum d. Revision: 28.06.2016

2 H Pistolenreiniger



GEFAHR

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten.
Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

P261 Einatmen von Aerosol vermeiden.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / Ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50°C aussetzen.

P501 Inhalt / Behälter der Entsorgung gemäß den örtlichen Vorschriften zuführen.

EUH 066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Beinhaltet Aceton, Ethylacetat

2.2.2.1. Hinweise zur Bezeichnung des Gemischs

Weitere Angaben, die auf der Verpackung des Gemischs anzuführen siehe Abschnitt 15.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der EU-Verordnung 1907/2006.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Gemisch organischer Lösemittel mit freonfreiem niedrig siedendem Treibmedium

	Index-Nr. EG Nr. CAS Nr. Registriernummer	Gehalt (%hm.)	Einstufung	
			nach 67/548/EWR	nach (EG) Nr. 1272/2008
Ethylacetat	607-022-00-5 205-500-4 141-78-6 02-2119752482-38-0000	40-65	F; R11 Xi; R36 R66 R67	Flam. Liq. 2 H225 Eye Irrit. 2 H319 STOT SE 3 H336 EUH066
Aceton	606-001-00-8 200-662-2 67-64-1 02-2119752482-38-0000	25-45	F; R11 Xi; R36 R66 R67	Flam. Liq. 2 H225 Eye Irrit. 2 H319 STOT SE 3 H336 EUH066
Treibgas				
Isobutan	601-004-00-40 200-857-2 75-28-5 Bisher nicht zugeteilt	10-20	F+ R12	Flam. Gas 1 Press. Gas H220 H280
Propan	601-003-00-5 200-827-9 74-98-6 Bisher nicht zugeteilt	3-10	F+ R12	Flam. Gas 1 Press. Gas H220 H280
Butan	601-004-00-40 203-448-7 106-97-8 Bisher nicht zugeteilt	< 1	F+ R12	Flam. Gas 1 Press. Gas H220 H280

Die vollständige Fassung der R- u. H-Sätze und Bedeutung der Abkürzungen nach (EG) 1272/2008 ist im Abschnitt 16 dieses Sicherheitsdatenblattes angeführt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung des Europäischen Parlaments u. Rates EG Nr.1907/2006
in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 453/2010

Version: 2.0 REACH DE

Datum d. Herausgabe: 28.06.2016

Datum d. Revision: 28.06.2016

2 H Pistolenreiniger

ABSCHNITT 4 ERSTE-HILFE-MASNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1.1 Allgemeine Hinweise

Bei Beschwerden oder in Zweifelsfällen den Arzt informieren und ihm Angaben aus diesem Datenblatt vorlegen. Bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in eine stabilisierte Seitenlage bringen, mit leicht geneigtem Kopf nach hinten. Bei Bewusstlosigkeit der Personen nichts durch den Mund verabreichen.

4.1.2 Beim Einatmen:

Die Exposition unterbrechen, die Person aus verseuchtem Bereich an die frische Luft bringen, körperliche und geistige Ruhe sicherstellen. Lassen sie den Betroffenen nicht auskühlen. Bei Atembeschwerden ärztliche Hilfe aufsuchen.

4.1.3 Nach Augenkontakt:

Falls der Betroffene Kontaktlinsen benutzt, sind diese zu entfernen. Augen sofort mindestens 15 Minuten bei weit geöffnetem Lidspalt, insbesondere den Bereich unter den Lidern, unter sauberem fließendem (möglichst lauwarmem) Wasser spülen; Arzt konsultieren, insbesondere wenn Schmerzen oder Rötung der Augen andauern.

4.1.4 Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidungsstücke entfernen, die betroffene Stelle mit viel Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Bei starker Hautreizung (Rötung) oder Zeichen der Hautschädigung Arzt aufsuchen.

4.1.5 Beim Verschlucken:

Beim Aerosolprodukt wenig wahrscheinlich. Den Betroffenen beruhigen und warm halten. Den Mund mit Wasser ausspülen, aber nur in dem Falle wenn er beim Bewusstsein ist und keine Krämpfe hat. Kein Erbrechen hervorrufen. Unverzüglich den Arzt aufsuchen und Produktetikett oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Beim Einatmen von Dämpfen: verursacht Kopfschmerzen, Schläfrigkeit, Schwindelgefühle, Übelkeit, kann bis zu Bewusstlosigkeit führen.

Beim Hautkontakt: Häufiger und dauerhafter Hautkontakt kann zur Hautreizung führen. Entfettet die Haut.

Beim Verschlucken: Verursacht Übelkeit, Niedergeschlagenheit. Hat Einfluss auf zentrales Nervensystem.

Reizend beim Augenkontakt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei üblicher Nutzung des Gemisches ist keine ärztliche Hilfe notwendig. Diese wird nur in dem Fall verlangt, wenn Symptome einer gewissen Stufe erscheinen. Dekontaminierung, symptomatische Behandlung. Es ist kein spezifisches Gegengift bekannt.

ABSCHNITT 5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

5.1.1 Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid CO₂, Löschpulver, Sand, Erde.

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl. Diesen kann man nur zur Kühlung der Produkte (Behälter) in der Brandnähe einsetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Produkte enthalten leicht entzündliche Dämpfe und Flüssigkeiten. Im Brandfall entsteht Rauch, es können Kohlenoxide (CO u. CO₂), Ruß, verschiedene Kohlenwasserstoffe und Aldehyde durch unvollkommene Verbrennung und Thermolyse entstehen. Verbrennungsprodukte nicht einatmen, da die entstandenen Gase i.d.R. schwerer als Luft sind. Sie sammeln sich an den niedrigsten Stellen an, es droht eine Rückzündung oder Explosion. Die Explosionsgrenze des Treibgases mit der Luft bei normaler Temperatur und normalem Dampf- oder Nebelvolumen: 1 – 16 %.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser entsprechend den örtlich geltenden behördlichen Vorschriften entsorgen. Produkte aus der Feuerreichweite entfernen oder wenigstens mit Wassersprühstrahl kühlen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Beim Brand geeigneten Atemschutz benutzen (Isolationsgerät)

5.4 Sonstige Hinweise

Alle Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser sollten im Einklang mit geltenden Vorschriften entsorgt werden

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung des Europäischen Parlaments u. Rates EG Nr.1907/2006
in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 453/2010

Version: 2.0 REACH DE

Datum d. Herausgabe: 28.06.2016

Datum d. Revision: 28.06.2016

2 H Pistolenreiniger

6.1.2 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Augen- und Hautkontakt vermeiden. Gase/ Dämpfe/ Aerosole nicht einatmen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Wegen möglicher Exposition der Wirkung von Gefahrenstoffen sind geeignete Schutzmittel zu benutzen (beständige Handschuhe, Schutzbrille u. -kleidung). Alle Zündquellen entfernen. Alle elektrischen Geräte ausschalten (Abschnitte 7 u. 8). Gasdämpfe sind schwerer als Luft. Eindringen der Dämpfe in die Kanalisation vermeiden.

6.1.2 Einsatzkräfte

Siehe Abschnitt 8

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt nicht in Kanalisation/ Oberflächenwasser/ Grundwasser eindringen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kontaminierten Bereich mit feuchter Erde oder Sand bedecken und mindestens 30 Minuten reagieren lassen. Dann mechanisch entfernen.

Das kontaminierte Material der Person übergeben, die zur Entsorgung von Gefahrenabfall autorisiert ist. Die betroffene Stelle mit großer Wassermenge spülen, ggf. ist ein anderes geeignetes Reinigungsmittel zu verwenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Des weiteren siehe Abschnitte 7, 8 u. 13

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zur sicheren Handhabung mit dem Gemisch

Augen- und Hautkontakt vermeiden. Gase/ Dämpfe/ Aerosole nicht einatmen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Wegen möglicher Exposition der Wirkung von Gefahrenstoffen sind geeignete Schutzmittel zu benutzen (beständige Handschuhe, Schutzbrille u. -kleidung). Alle Zündquellen entfernen. Nicht rauchen. Alle elektrischen Geräte ausschalten (Abschnitte 7 u. 8). Präventive Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Gemäß der Gebrauchsanweisung vorgehen – bei ihrer Einhaltung sind keine Sonderschutzmaßnahmen erforderlich.

7.1.1 Präventive Umweltschutzmaßnahmen:

Bei üblicher Nutzung entfällt dies. Im Falle einer Havarie siehe Abschnitt 16.

7.1.2 Allgemeine hygienische Grundsätze

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken und rauchen. Bevor man die Verpflegungsräumlichkeiten betritt, sind die Arbeitskleidung und Schutzmittel abzulegen. Nicht in der Nähe von Wärmequellen lagern.

Bedingungen zur sicheren Lagerung von Stoffen und Gemischen unter Berücksichtigung von

7.2. Unverträglichkeiten

In Originalverpackung trocken und kühl lagern. Nicht in der Nähe von Wärmequellen lagern. Ansammeln von statischer Elektrizität vermeiden. Nicht rauchen.

7.2.1 Anforderungen an Materialtyp von Verpackung / Behältern:

Aerosoldosen – Material FE (40) oder ALU (41). Nicht gemeinsam mit Lebensmitteln, Getränken und Futter lagern. Außer Reichweite von Kindern lagern. Die Produkte sind unter ständigem Druck! Vor direkter Sonnenstrahlung schützen und nicht den Temperaturen über +50 °C aussetzen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Das Gemisch wird durch Sprühen auf Stellen und Gegenstände appliziert, von denen man den nicht ausgehärteten PU-Schaum entfernen möchte.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte (Deutschland)

Chemische Bezeichnung	CAS Nr.	Zu überwachende Parameter
Propan	74-98-6	AGW: 1800 mg/m ³ ; 1000 ppm (DE TRGS 900)
Isobutan	75-28-5	AGW: 2400 mg/m ³ ; 1000 ppm (DE TRGS 900)
Dimethylether	115-10-6	AGW: 1900 mg/m ³ ; 1000 ppm (DE TRGS 900)
Ethylacetat	141-78-6	AGW: 1500 mg/m ³ ; 400 ppm (DE TRGS 900)
Aceton	67-64-1	AGW: 1200 mg/m ³ ; 500 ppm (DE TRGS 900) TWA: 1210 mg/m ³ ; 500 ppm (2000/39/EC)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung des Europäischen Parlaments u. Rates EG Nr.1907/2006
in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 453/2010

Version: 2.0 REACH DE

Datum d. Herausgabe: 28.06.2016

Datum d. Revision: 28.06.2016

2 H Pistolenreiniger

8.1.2 DNEL u. PNEC Werte

Die Werte für das Gemisch liegen nicht vor.

8.1.2.1 DNEL-Werte für die Bestandteile des Gemischs

Aceton:

Mitarbeiter: 186 mg/kg Körpergewicht/Tag – Exposition Mensch, dermal, chronische Wirkungen

Mitarbeiter: 2 420 mg/ m³ – Exposition Mensch, inhalativ, akute Wirkungen

Mitarbeiter: 1 210 mg/ m³ – Exposition Mensch, inhalativ, chronische Wirkungen

Mitarbeiter: 62 mg/kg Körpergewicht/Tag – Exposition Mensch, oral, chronische Wirkungen

Mitarbeiter: 62 mg/kg Körpergewicht/Tag – Exposition Mensch, dermal, chronische Wirkungen

Mitarbeiter: 200 mg/ m³ – Exposition Mensch, inhalativ, chronische Wirkungen

Ethylacetat:

Mitarbeiter: 1 468 mg/ m³, 400 ppm – Exposition Mensch, inhalativ, akute Wirkungen lokal

Mitarbeiter: 734 mg/ m³, 200 ppm – Exposition Mensch, inhalativ, chronische Wirkungen lokal

Mitarbeiter: 63 mg/kg Körpergewicht/Tag – Exposition Mensch, dermal, chronische Wirkungen

Verbraucher: 734 mg/ m³, 200 ppm – Exposition Mensch, inhalativ, akute Wirkungen lokal

Verbraucher: 367 mg/ m³ – Exposition Mensch, inhalativ, chronische Wirkungen lokal

Verbraucher: 37 mg/kg Körpergewicht/Tag – Exposition Mensch, dermal, chronische Wirkungen

Verbraucher: 4,5 mg/kg Körpergewicht/Tag – Exposition Mensch, oral, chronische Wirkungen

8.1.2.1 PNEC-Werte für die Bestandteile des Gemischs

Ethylacetat:

Boden (Ackerboden) : 0,22 mg/kg

Meerwasser: 0,026 mg/l

Meeressedimente: 0,034 mg/kg

Süßwassermilieu: 0,26 mg/l

Süßwassersedimente: 0,34 mg/kg

Aceton:

Mikroorganismen in Kläranlagen: 19,5 mg/l

Boden (Ackerboden) : 0,112 mg/kg

Meerwasser: 1,06 mg/l

Meeressedimente: 3,04 mg/kg

Süßwassermilieu: 10,6 mg/l

Süßwassersedimente: 30,4 mg/kg

Periodische Freisetzung: 21 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

An gut belüfteten Stellen mit unbrennbaren Materialien benutzen. Es werden keine besonderen Mittel unter der Voraussetzung verlangt, dass man mit dem Produkt im Einklang mit allgemeinen Grundsätzen für Hygiene und Sicherheit der Bevölkerung umgeht. Es wird empfohlen, das Produkt an gut gelüfteten Stellen zu benutzen (lokale Absaugung an der Stelle der Gas/Dampf/Aerosol-Entstehung)

Bei der Arbeit mit dem Gemisch nicht essen, trinken, rauchen. Augen- oder auf Hautkontakt vermeiden. Vor Pausen sind Hände zu waschen. Schwangere Frauen sollten Einatmen und Hautkontakt vermeiden.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung muss im Einklang mit der Verordnung EG 89/686.

8.2.2.1 Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Längeren und wiederholten Hautkontakt vermeiden.

Benutzen Sie übliche vorbeugende Maßnahmen beim Umgang mit Chemikalien.

Bei der Arbeit mit dem Gemisch nicht essen, trinken, rauchen. Augen- oder Hautkontakt vermeiden. Vor Pausen sind Hände zu waschen. Augen nicht mit schmutzigen Händen reiben oder berühren. Verbreitung von Gas/Dampf/Aerosol der Flüssigkeit verhindern. Die Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Dampf und Nebel nicht einatmen.

8.2.2.2 Atemschutz

Im Normalfall nicht erforderlich; bei langfristigem Aufenthalt in unzureichend gelüfteten Räumlichkeiten und bei Überschreitung der Grenzwerte sind geeignete Schutzatemgeräte zu verwenden – mit Antigas- und kombinierten Filtern.

8.2.2.3 Handschutz

Geeignete Handschuhe benutzen

Allgemein gilt: Die Auswahl geeigneter Handschuhe ist nicht nur vom Material abhängig, sondern auch von

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung des Europäischen Parlaments u. Rates EG Nr.1907/2006

in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 453/2010

Version: 2.0 REACH DE

Datum d. Herausgabe: 28.06.2016

Datum d. Revision: 28.06.2016

2 H Pistolenreiniger

anderen Qualitätsmerkmalen, die sogar ganz unterschiedlich sein können – in Abhängigkeit von den Herstellern dieser Schutzmittel. Da das Gemisch zu unterschiedlichen Zwecken in Kombination mit anderen Stoffen verwendet werden kann, kann man die Eignung der Rohstoffe, aus denen die Handschuhe hergestellt sind, nicht für alle Zwecke im Voraus bestimmen und man muss dies bei tatsächlicher Verwendung prüfen.

8.2.2.4 Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz.

8.2.2.5 Hautschutz (ganzer Körper):

Arbeitsschutzkleidung; bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen; beschmutzte oder getränkte Kleidung ausziehen, vor Wiederbenutzung die Kleidung waschen. Nach der Arbeit Hände mit Warmwasser und Seife waschen und die Haut mit geeignetem Reparatursmittel behandeln.

8.2.3 Begrenzung der Umweltexposition

Bei üblicher Nutzung entfällt es; Eindringen in Oberflächenwasser und Kanalisation verhindern.

8.3 Expositionsszenario

Die Expositionsszenarien der einzelner enthaltenen registrierten Stoffe stehen auf Verlangen zur Verfügung.

ABSCHNITT 9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

EIGENSCHAFT	WERT
Aussehen	Aerosol
Geruch	Charakteristisch
pH	wird nicht angewendet
Schwellenwert des Geruchs	nicht bekannt
Taupunkt / Gefrierpunkt	-83°C (Ethylacetat) -95,35 °C (Aceton)
Siedebeginn/ -bereich	76,5-75°C (Ethylacetat) 56,24 °C (Aceton) -40 - -10°C (Treibgas)
Flammpunkt	-3°C (Ethylacetat) -18°C (Aceton) ca. -80 °C (Treibgas)
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bekannt
Entzündbarkeit (feste Stoffe, Gase)	hochentzündliches Aerosol
Obere/untere Entzündbarkeits-/Explosionsgrenze	für Treibgas: obere Explosionsgrenze: 13 Vol. % untere Explosionsgrenze: 1,1 Vol. %
Dampfdruck	Ethylacetat: 13 kPa (bei 20 °C), Aceton: 24 kPa (bei 20 °C), Produkt: < 0,7 MPa
Dampfdichte (Luft=1)	nicht bekannt
Relative Dichte (bei 20°C)	842 kg/m ³ (bei 20 °C)
Löslichkeit in Wasser (bei 20°C)	teilweise löslich
Löslichkeit in anderen Lösemitteln	nicht bekannt
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	-0,24 (Aceton)
Selbstzündtemperatur	> 230 °C (Kohlenwasserstoffe C6) ASTM E 659 (diese Temperatur kann unter besonderen Bedingungen markant niedriger sein (langsame Oxidation des fein verteilten Materials))
Viskosität	nicht bekannt
Oxidierende Eigenschaften	nicht bekannt

9.2 Weitere Angaben

Zündtemperatur	Treibgas: > 350°C
Gehalt organischer Lösemittel - VOC	0,998 kg/kg des Produkts
Trockensubstanzgehalt	ca. 0.002 % hm.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung des Europäischen Parlaments u. Rates EG Nr.1907/2006
in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 453/2010

Version: 2.0 REACH DE

Datum d. Herausgabe: 28.06.2016

Datum d. Revision: 28.06.2016

2 H Pistolenreiniger

- 10.1 Reaktivität**
Das Produkt ist bei normaler Anwendung stabil, es kommt zu keiner Zersetzung.
Bei steigendem Druck und Temperatur (in der Dose = innerhalb des Gebindes) Berstgefahr bei der Aerosoldose
- 10.2 Chemische Stabilität**
Das Produkt ist unter normalen Bedingungen stabil, es kommt zu keiner Zersetzung.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**
Exotherme Reaktionen mit starken Säuren. Verträgt sich nicht mit Oxidationsmitteln.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen**
Temperaturen über dem Flammpunkt; offene Flammen, statische Elektrizität, unter normalen Anwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- 10.5 Unverträgliche Materialien**
Starke Säuren und Oxidationsmittel.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte**
Durch unvollkommene Verbrennung entstehen Rauch und toxische Gase wie CO, CO₂, verschiedene Kohlenwasserstoffe, Aldehyde usw. und Russ.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

- 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**
- 11.1.1 Gemische**
Für das Gemisch (Dosenfüllung) liegen relevante Angaben nicht vor. Das Gemisch wurde mit Berechnungsmethoden bewertet (des Weiteren siehe Angaben zu dem Hauptbestandteil des Gemischs)
- | | |
|--|-------------------------|
| akute Toxizität: | Daten liegen nicht vor. |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: | Daten liegen nicht vor. |
| schwere Augenschädigung/-reizung: | Daten liegen nicht vor. |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut: | Daten liegen nicht vor. |
| Keimzell-Mutagenität: | Daten liegen nicht vor. |
| Karzinogenität: | Daten liegen nicht vor. |
| Reproduktionstoxizität: | Daten liegen nicht vor. |
| spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: | Daten liegen nicht vor. |
| spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: | Daten liegen nicht vor. |
| Aspirationsgefahr: | Daten liegen nicht vor. |
- 11.1.2 Bestandteile des Gemischs**
- Aceton:
Tödliche Dosis für Menschen: 0,05 g/kg
IDLH (Immediately Dangerous for Life and Health) = 2500 ppm
Toxizität einmaliger Oraldosis wird für niedrig gehalten. Beim Verschlucken kleiner Mengen aus Versehen bei normaler Handhabung kommt es höchstwahrscheinlich zu keiner Gefährdung der Gesundheit; Verschlucken von größeren Mengen kann eine Gesundheitsschädigung hervorrufen. Beim Verschlucken: ist von der Menge abhängig, zuerst kommt es zu schmerzhaften Gefühlen im Hals und bei größeren Konzentrationen sogar zu LD50,
oral: Wanderratte = 5800 mg/kg
LD50, oral: Maus = 3000 mg/kg
LC50, inhalativ, für Gase und Dampf: = 76 mg/l/24 St.
LC50, inhalativ, für Gase und Dampf: = 50100 mg/m³/8 St.
- Ethylacetat:
LD50, oral: Wanderratte 5620 mg/kg
LD50, dermal: Kaninchen > 20 g/kg
LC50, inhalativ, für Gase und Dampf: Wanderratte 45 mg/l/2hod
- Propan/Butan/Isobutan
inhalativ(mg/kg) > 20 mg/l/4h (Wanderratten)
- Ätz/Reizwirkung**
Aceton: dringt bei Hautkontakt in die Haut ein. Entfettet die Haut, es entstehen winzige Risse, die das Eindringen von Infektionen ermöglichen. Bei Augenkontakt: hat beim Eindringen in die Augen reizende Wirkung. Kann eine Beschädigung der Hornhaut verursachen.
Dämpfe haben rauschhafte und narkotische Wirkungen. Reizen die Schleimhaut.
- Sensibilisierung**
Aceton: Maximierungstest, Meerschweinchen - negativ.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung des Europäischen Parlaments u. Rates EG Nr.1907/2006

in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 453/2010

Version: 2.0 REACH DE

Datum d. Herausgabe: 28.06.2016

Datum d. Revision: 28.06.2016

2 H Pistolenreiniger

Toxizität wiederholter Dosis

Aceton: zur übermäßigen Exposition kann es beim Einatmen von Dämpfen kommen. Übermäßige Exposition kann hervorrufen: Bindehautentzündung, Bronchitis, Entzündung von oberen Atemwegen, von Magen, Darm, Anämie, Schädigung des zentralen Nervensystems (Kopfschmerzen, Schläfrigkeit), Schädigung des Verdauungstrakts (Appetitlosigkeit, Brechen)

Karzinogenität

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung.

Mutagenität

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung

Reproduktionstoxizität

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung

Aspirationsgefahr

Daten nicht verfügbar

Erfahrungen aus der Wirkung auf Menschen

Beim Einatmen von Dämpfen: verursacht Kopfschmerzen, Schläfrigkeit, Schwindelgefühle, Übelkeit, kann bis zu Bewusstlosigkeit führen.

Beim Hautkontakt: häufiger und dauerhafter Hautkontakt kann zur Hautreizung führen. Entfettet die Haut.

Beim Verschlucken: verursacht Übelkeit, Niedergeschlagenheit. Hat Einfluss auf zentrales Nervensystem.

Reizend beim Augenkontakt.

11.3 Weitere Angaben

Nicht angeführt

ABSCHNITT 12

UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

12.1.1 Gemische

Für das Gemisch sind relevante toxikologische Angaben nicht verfügbar.

12.1.2 Gemischbestandteile

Toxizität für Fische:

Aceton

LC50: 5540 mg/l (Oncorhynchus mykiss; 96 St.)

LC50: 8300 mg/l (Lepomis macrochirus; 96 St.)

Ethylacetat

LC50: 230 mg/l (Pimephales promelas; 96 St.)

Toxizität für Daphnien und andere Wirbellose

Aceton:

LC50: 12 600 Daphnia magna, 48 St.

Ethylacetat

EC50: 717 mg/l (Daphnia magna; 48 St.) (DIN 38412)

Toxizität für Algen

Aceton:

NOEC: 4740 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata, 48 St.)

Ethylacetat

EC50: 3300 mg/l (Desmodesmus subspicatus (Grünalgen); 48 St.)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt ist biologisch abbaubar.

Aceton:

Biodegradation 91% / 28 Tage. Zur Biodegradation kommt es aerob sowie anaerob. Das Produkt ist flüchtig und verdampft auch unter normalen Bedingungen und Druck. Die Dampfphase ist degradierbar durch Reaktion mit photochemisch produzierten Hydroxyl-Radikalen. Halbwertszeit der Biodegradation 71 Tage. Unterliegt der Photolyse unter Wirkung von Sonnenlicht. Halbwertszeit der Biodegradation: 80 Tage.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Das Bioakkumulationspotential ist niedrig.

12.4 Mobilität im Boden

Die Mobilität im Boden ist hoch.

12.5 Ergebnisse der PBT u. vPvB-Beurteilung

Nicht angeführt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung des Europäischen Parlaments u. Rates EG Nr.1907/2006
in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 453/2010

Version: 2.0 REACH DE

Datum d. Herausgabe: 28.06.2016

Datum d. Revision: 28.06.2016

2 H Pistolenreiniger

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Bodenkontaminierung und Entweichung in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Eindringen in die Kanalisation nicht zulassen.

ABSCHNITT 13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfälle müssen im Einklang mit dem Abfallgesetz in geltender Fassung beseitigt werden.

13.1.1 Mögliches Entsorgungsrisiko

Bei Entsorgung entsteht kein bedeutendes Risiko, aber leere Verpackungen können Gas enthalten.

13.1.2 Art der Entsorgung des Gemischs

Aerosoldosen mit Restbeständen der Füllung sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

13.1.3 Empfohlene Abfalleinstufung

Flüssigkeit:

07 01 04*: andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

14 06 03*: Andere Lösemittel und Lösemittel-Gemische

Verpackungen

Aerosol-Druckdose:

150111* Metallverpackungen, die eine gefährliche Füllungs- masse enthalten (z.B. Asbest) inkl. leerer Druckbehälter

Dose ohne Treibgas, d.h. z.B. durchgestochen:

150104 Metallverpackungen

oder nach der Art des Materials der gebrauchten Verpackung:

170405 Eisen und Stahl

Verunreinigtes Material, wie z.B. Wischtücher, Arbeitskleidung:

Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1	UN-Nummer	UN 1950
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	DRUCKGASPACKUNGEN, entzündbar
14.3	Transportgefahrenklassen	2.1
14.4	Verpackungsgruppe	-
14.5	Umweltgefahren	NEIN
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	nicht anwendbar
14.7	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	nicht anwendbar
14.8	Straßen / Schienentransport (GGVSE/ADR/RID)	
	Klasse/Klassifizierungscode	2 (5F)
	Verpackungsgruppe	-
	Etiketten	2.1 AEROSOL
	UN-Versandbezeichnung	UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, entzündbar
14.9	Seetransport IMDG:	
	Klasse	2.1 AEROSOL
	Verpackungsgruppe	-
	Etiketten	2.1
	UN-Versandbezeichnung	UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, entzündbar
	Ems:	F-D,S-U
	Meeresschadstoff / Marine Pollutant	Nein
14.10	Lufttransport ICAO/IATA-DRG	
	Klasse	2.1
	Verpackungsgruppe	-
	UN-Versandbezeichnung	UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, entzündbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung des Europäischen Parlaments u. Rates EG Nr.1907/2006
in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 453/2010

Version: 2.0 REACH DE

Datum d. Herausgabe: 28.06.2016

Datum d. Revision: 28.06.2016

2 H Pistolenreiniger

ABSCHNITT 15 RECHTSVORSCHRIFTEN

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**
Dieses Produkt ist als gefährlich eingestuft
- 15.1.2 Zusammensetzung nach der EU-Verordnung 648/2008 EG über Detergenzien**
Enthält mehr als 30% aliphatischer Kohlenwasserstoffe
- 15.1.3 Weitere Pflichtbezeichnung der Produkte, die für den Verkauf an breite Öffentlichkeit bestimmt sind**
Gebrauchsanleitung
Tastbare Warnmarkierung für Blinde
Erste-Hilfe-Anweisungen
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**
wurde bisher nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16 WEITERE INFORMATIONEN

- 16.1 Hinweise für Schulungen**
Die Mitarbeiter, die mit Gefahrenstoffen in Kontakt kommen, müssen von der Organisation im erforderlichem Umfang mit den Wirkungen dieser Stoffe bekannt gemacht werden, mit der Art und Weise, wie man mit ihnen umgeht, mit Schutzmaßnahmen, mit Grundsätzen der Ersten Hilfe, mit erforderlichen Sanierungsverfahren und mit der Vorgehensweise bei der Beseitigung von Defekten oder Havarien. Die juristische Person oder unternehmerisch tätige natürliche Person, die mit diesem chemischen Gemisch umgeht, muss über die Sicherheitsregeln und die im SDB angeführten Angaben geschult werden.
- 16.2 Vollständige Fassung der H- Sätze, benutzt in Abschnitten 2,3 u. 15**
R12 Hochentzündlich
R36 Reizt die Augen.
R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen
R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Vollständige Fassung der H-Sätze, benutzt im Abschnitt 3
H222 Extrem entzündbares Aerosol.
H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H220 Extrem entzündbares Gas.
H225 Extrem entzündbare Flüssigkeit und Dämpfe
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- 16.1.3 Bedeutung der Abkürzungen der Einstufungsklassen nach EU 1272/2008, benutzt im Abschnitt 3**
Aerosol 1 Entzündbares Aerosol der Kategorie 1
Flam. Liq. 2 Entzündbare Flüssigkeit Kategorie 2
Eye Irrit. 2 schwere Augenreizung kat. 2
STOT SE 3 spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition kat. 3
Flam. Gas 1 Entzündbares Gas der Kategorie 1
Press. s Gase unter Druck
- 16.4 Angaben über die Quellen, die bei Erstellung des Sicherheitsdatenblattes benutzt wurden**
Angaben des Herstellers und Lieferanten, die in den einzelnen Sicherheitsdatenblättern der einzelnen Komponenten des Gemischs angeführt sind
Dieses Sicherheitsdatenblatt sollte in Verbindung mit dem Materialblatt benutzt werden. Es kann das Materialblatt nicht ersetzen. Die hier angeführten Angaben gründen sich auf unserer Kenntnis des Produkts im Moment der Veröffentlichung und werden im guten Glauben geboten.
Der Benutzer wird auf mögliche Gefahren hingewiesen, die aus der Nutzung des Produkts für andere Zwecke, als zu denen es bestimmt ist, hervorgehen. Dies gewährt dem Nutzer keine Ausnahme aus der Kenntnis und Anwendung der Verordnungen, die seine Tätigkeit regulieren. Es liegt nur in der Verantwortung des Nutzers, dass er alle für den Umgang mit dem Produkt verlangten Verordnungen ausnutzt. Das Ziel der erwähnten Regelungsmaßnahmen ist dem Nutzer zu helfen seine Pflichten bei Anwendung der gefährlichen Produkte zu erfüllen.
Diese Informationen sind nicht erschöpfend. Dies befreit den Nutzer nicht von der Notwendigkeit, sich zu vergewissern, dass es keine anderen gesetzlichen Vorschriften bezüglich Nutzung und Lagerung des Produkts

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung des Europäischen Parlaments u. Rates EG Nr.1907/2006
in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 453/2010

Version: 2.0 REACH DE

Datum d. Herausgabe: 28.06.2016

Datum d. Revision: 28.06.2016

2 H Pistolenreiniger

gibt, als die hier erwähnten. Dies ist ausschließlich die Verantwortung des Nutzers.

16.5

Änderungen gegenüber der vorherigen Version des Sicherheitsdatenblattes

Komplett überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt mit Anführung der Einstufung und der Kennzeichnungselemente im Einklang mit der EU-Verordnung Nr. 1272/2008 (siehe Abschnitt 2)